

Stellv. Generalkommando.

Abt. IIg Nr. 383/1. 17.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgef. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

I. Anzeigen unter **Chiffre oder Deckadresse**, soweit sie

- a) der **Anwerbung** gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Borarbeiter, dienen,
- b) **Stellungsgesuche** männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

II. Anzeigen jeder Art, in denen,

- a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen (freie Reise, gute Verpflegung, Urlaub usw.) enthalten ist,
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
- c) von Arbeitssuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

III. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

IV. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht von Kriegsamt oder Kriegsamtstellen ausgehen oder genehmigt sind.

§ 2.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen des § 1, Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

§ 3.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mk. erkannt werden.

§ 4.

Die Ziffern I 4, 5 und II 3, 4 der Verfügung vom 19., 22. und 25. 10. 1916 — IIg Nr. 203/10. 16 —, sowie die Verfügungen vom 4. 12. 1916 — IIg Nr. 470/11. 16 — und vom 6. 1. 1917 — IIg Nr. 21/1. 17 — werden aufgehoben.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 30. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 30. Januar 1917.

Glatz, den 30. Januar 1917.

Der Kommandant.

S. B.

v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

...

...

...

...

...

...

Stellv. Generalkommando.Abt. II f¹ Nr. 284/1. 17 I. Ang.**Anordnung.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

In den Orten, in welchen sich Eisenbahnstationen der Staatsbahn, Neben- und Kleinbahnen befinden, haben die Gespannhalter der Polizeiverwaltung, in Breslau dem Magistrat, binnen 24 Stunden nach erhaltener Aufforderung wahrheitsgemäße Anzeige folgenden Inhalts zu erstatten:

1. Name des Besitzers,
2. Zahl und Art der zum Gütertransport geeigneten Wagen (Roll-, Leiter-, Kasten-, Möbelwagen usw.),
3. Art der Bespannung, ein- oder zweispännig,
4. Standort des Wagens bei Nichtbenutzung (Straße und Hausnummer).

§ 2.

Auf Aufforderung der Polizeiverwaltung sind die Gespannhalter verpflichtet, ihre Gespanne zur Abfuhr von Gütern von den Bahnhöfen zu stellen.

§ 3.

Für die Zwangsabfuhr sind folgende Gebühren zu zahlen:

a) für einen vollen Tag, gerechnet zu 10 Stunden:

| für Fuhrwerke aus | für einen zweispännigen Wagen mit Wagenführer | für einen einspännigen Wagen mit Wagenführer | für einen leeren Wagen |
|---------------------------------|---|--|------------------------|
| Breslau | 35,00 Mk. | 21,00 Mk. | 5,00 Mk. |
| anderen Städten | 30,00 = | 18,00 = | 4,00 = |
| sonstigen Ortschaften | 25,00 = | 15,00 = | 3,00 = |

b) bei geringerer Zeitdauer für jede angefangene Stunde $\frac{1}{10}$ vorstehender Sätze.

Zahlungspflichtig für die Gebühr ist die zuständige Eisenbahnverwaltung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.

J. B.
v. Paczenky und Tenczin,
Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Stilla, Gerechtigkeit
No. 100

Wiederholung

Die Wiederholung ist ein wichtiger Bestandteil der Sprachtherapie. Sie ermöglicht es dem Patienten, die erlernten Fähigkeiten zu festigen und zu automatisieren. Durch die regelmäßige Wiederholung von Wörtern und Sätzen wird das Gedächtnis trainiert und die Sprachproduktion erleichtert.

Die Wiederholung sollte in verschiedenen Kontexten stattfinden, um die Flexibilität der Sprache zu fördern. Dies kann durch das Wiederholen von Dialogen, die Beschreibung von Bildern oder das Nachsprechen von Texten geschehen. Ein geschulter Therapeut kann dabei wertvolle Hinweise geben, um die Wiederholung effektiv zu gestalten.

Die Wiederholung ist nicht nur für die Sprachentwicklung, sondern auch für die kognitive Entwicklung wichtig. Sie hilft bei der Konzentration und der Aufmerksamkeit. Durch die Wiederholung von Aufgaben wird das Gedächtnis trainiert und die Problemlösungsfähigkeit verbessert.

Die Wiederholung ist ein zentraler Bestandteil der Sprachtherapie. Sie ermöglicht es dem Patienten, die erlernten Fähigkeiten zu festigen und zu automatisieren. Durch die regelmäßige Wiederholung von Wörtern und Sätzen wird das Gedächtnis trainiert und die Sprachproduktion erleichtert.

Die Wiederholung sollte in verschiedenen Kontexten stattfinden, um die Flexibilität der Sprache zu fördern. Dies kann durch das Wiederholen von Dialogen, die Beschreibung von Bildern oder das Nachsprechen von Texten geschehen. Ein geschulter Therapeut kann dabei wertvolle Hinweise geben, um die Wiederholung effektiv zu gestalten.

Die Wiederholung ist nicht nur für die Sprachentwicklung, sondern auch für die kognitive Entwicklung wichtig. Sie hilft bei der Konzentration und der Aufmerksamkeit. Durch die Wiederholung von Aufgaben wird das Gedächtnis trainiert und die Problemlösungsfähigkeit verbessert.

Die Wiederholung ist ein zentraler Bestandteil der Sprachtherapie. Sie ermöglicht es dem Patienten, die erlernten Fähigkeiten zu festigen und zu automatisieren. Durch die regelmäßige Wiederholung von Wörtern und Sätzen wird das Gedächtnis trainiert und die Sprachproduktion erleichtert.

Die Wiederholung sollte in verschiedenen Kontexten stattfinden, um die Flexibilität der Sprache zu fördern. Dies kann durch das Wiederholen von Dialogen, die Beschreibung von Bildern oder das Nachsprechen von Texten geschehen. Ein geschulter Therapeut kann dabei wertvolle Hinweise geben, um die Wiederholung effektiv zu gestalten.

Die Wiederholung ist nicht nur für die Sprachentwicklung, sondern auch für die kognitive Entwicklung wichtig. Sie hilft bei der Konzentration und der Aufmerksamkeit. Durch die Wiederholung von Aufgaben wird das Gedächtnis trainiert und die Problemlösungsfähigkeit verbessert.

Die Wiederholung ist ein zentraler Bestandteil der Sprachtherapie. Sie ermöglicht es dem Patienten, die erlernten Fähigkeiten zu festigen und zu automatisieren. Durch die regelmäßige Wiederholung von Wörtern und Sätzen wird das Gedächtnis trainiert und die Sprachproduktion erleichtert.

Die Wiederholung sollte in verschiedenen Kontexten stattfinden, um die Flexibilität der Sprache zu fördern. Dies kann durch das Wiederholen von Dialogen, die Beschreibung von Bildern oder das Nachsprechen von Texten geschehen. Ein geschulter Therapeut kann dabei wertvolle Hinweise geben, um die Wiederholung effektiv zu gestalten.

Die Wiederholung ist nicht nur für die Sprachentwicklung, sondern auch für die kognitive Entwicklung wichtig. Sie hilft bei der Konzentration und der Aufmerksamkeit. Durch die Wiederholung von Aufgaben wird das Gedächtnis trainiert und die Problemlösungsfähigkeit verbessert.

Die Wiederholung ist ein zentraler Bestandteil der Sprachtherapie. Sie ermöglicht es dem Patienten, die erlernten Fähigkeiten zu festigen und zu automatisieren. Durch die regelmäßige Wiederholung von Wörtern und Sätzen wird das Gedächtnis trainiert und die Sprachproduktion erleichtert.

Die Wiederholung sollte in verschiedenen Kontexten stattfinden, um die Flexibilität der Sprache zu fördern. Dies kann durch das Wiederholen von Dialogen, die Beschreibung von Bildern oder das Nachsprechen von Texten geschehen. Ein geschulter Therapeut kann dabei wertvolle Hinweise geben, um die Wiederholung effektiv zu gestalten.

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 313/1. 17.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Mark-Stücken

- a) an Kriegsgefangene
- b) an russisch-polnische Arbeiter

sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlungen in Papiergeld nicht möglich ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 22. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 26. Januar 1917.

Glatz, den 29. Januar 1917.

Der Kommandant.

S. B.

v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Verteilungsplan C2 . 320
Abteilung II f . . . 140

460

State Government

1884

Introduction

The State Government is organized under the provisions of the Constitution of the State of New York. The Governor is the chief executive officer of the State, and is elected by the people for a term of four years.

The Governor has the honor to acknowledge the receipt of your communication of the 10th inst., and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration.

The State Government is organized under the provisions of the Constitution of the State of New York. The Governor is the chief executive officer of the State, and is elected by the people for a term of four years.

The State Government is organized under the provisions of the Constitution of the State of New York. The Governor is the chief executive officer of the State, and is elected by the people for a term of four years.

The State Government is organized under the provisions of the Constitution of the State of New York. The Governor is the chief executive officer of the State, and is elected by the people for a term of four years.

The State Government is organized under the provisions of the Constitution of the State of New York. The Governor is the chief executive officer of the State, and is elected by the people for a term of four years.

The State Government is organized under the provisions of the Constitution of the State of New York. The Governor is the chief executive officer of the State, and is elected by the people for a term of four years.

The State Government is organized under the provisions of the Constitution of the State of New York. The Governor is the chief executive officer of the State, and is elected by the people for a term of four years.

The State Government is organized under the provisions of the Constitution of the State of New York. The Governor is the chief executive officer of the State, and is elected by the people for a term of four years.

The State Government is organized under the provisions of the Constitution of the State of New York. The Governor is the chief executive officer of the State, and is elected by the people for a term of four years.

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II g Nr. 379/1. 17.

Zu der Anordnung vom 3. Juli 1916 — IIg Nr. 87399 —.

Die Ankündigung und Anpreisung folgender weiterer Arzneien usw. durch die Presse ist widerruflich gestattet worden:

1. Leistenbruchband Spranz,
2. Hernien-Bandage (Bruchband),
3. Schrift: „Dauerheilung bei Herzschwäche und der von ihr abhängigen Leiden“ von Dr. med. Friedrich Bösser (Verlag Sophus, Charlottenburg),
4. Schrift: „Arterien-Gymnastik, ihre Anwendung und Wirkung“ von Dr. med. J. Pich (Verlag Sophus, Charlottenburg),
5. Adamynin-Gloria-Pastillen,
6. Adamynin Rheuma-Nieren-Pastillen,
7. Adamyninpastillen A und B,
8. Adamyningeist,
9. „Bernicid“-Frostmittel (Neskulap-Apothek, Breslau),
10. Gichtosint-Tabletten,
11. Bruchband „Extrabequem“ (Bandagenhaus L. Bogisch Witwe, Stuttgart).

Ferner ist die Veröffentlichung von Anzeigen betreffend Gummiwaren zur Kranken- und Wochenpflege durch die Firma A. Kandler in Breslau auf Widerruf gestattet worden.

In der Zuschrift vom 9. 8. 1916 — IIg Nr. 133/8. 16 — ist in Absatz 3 die Ziffer 12 („Adamynin“) zu streichen.

Breslau, den 30. Januar 1917.

B. f. d. st. G. A.

J. B.

Frhr. v. Seherr-Thoß.

Verteilungsplan A2 (ausschließlich der
Kommandanturen Breslau und Glatz) 300
Außerordentlichen Kriegsgerichte . . . 10
310

Stella. Generalversammlung

am 11. u. 12. Juni 1893

Zur Generalversammlung am 11. u. 12. Juni 1893

Die Mitglieder sind eingeladen, an folgenden Tagen zu erscheinen:

am 11. Juni

1. Abends 8 Uhr

2. Abends 8 Uhr

3. Abends 8 Uhr

4. Abends 8 Uhr

5. Abends 8 Uhr

6. Abends 8 Uhr

7. Abends 8 Uhr

8. Abends 8 Uhr

9. Abends 8 Uhr

10. Abends 8 Uhr

11. Abends 8 Uhr

12. Abends 8 Uhr

13. Abends 8 Uhr

14. Abends 8 Uhr

15. Abends 8 Uhr

16. Abends 8 Uhr

17. Abends 8 Uhr

18. Abends 8 Uhr

19. Abends 8 Uhr

20. Abends 8 Uhr

21. Abends 8 Uhr

22. Abends 8 Uhr

23. Abends 8 Uhr

24. Abends 8 Uhr

25. Abends 8 Uhr

Die Mitglieder sind eingeladen, an folgenden Tagen zu erscheinen:

am 12. Juni

1. Abends 8 Uhr

2. Abends 8 Uhr

3. Abends 8 Uhr

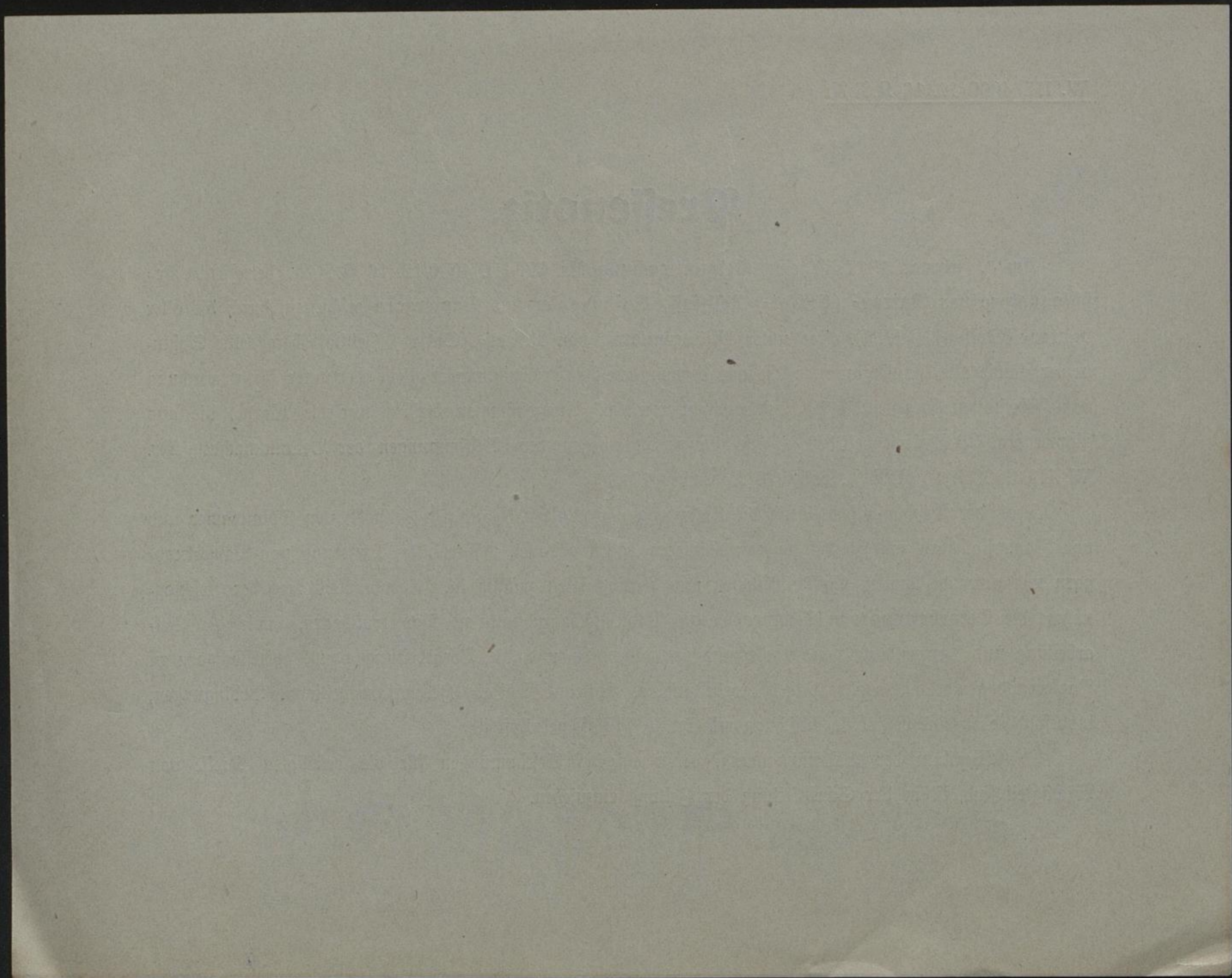
4. Abends 8 Uhr

Pressenotiz.

Am 1. Februar 1917 ist eine **Bekanntmachung** Nr. W. III. 4000/12. 16 R. R. U. betreffend **Beschlagnahme** von **Natron- (Sulfat-) Zellstoff**, **Spinnpapier** und **Papiergarn** erschienen, durch die aller **Natron- (Sulfat-) Zellstoff**, alles unter Mitverwendung von **Natron- (Sulfat-) Zellstoff** hergestellte **Spinnpapier**, sowie alle **Papiergarne**, welche aus dem vorbezeichneten **Spinnpapier** allein oder unter Mitverwendung von **Faserstoffen** hergestellt sind, beschlagnahmt werden. Ausgenommen bleiben nur die **Garne**, die aus **Papier** und **Bastfasern** bestehen. Diese **Garne** unterliegen den Bestimmungen der **Bekanntmachung** Nr. W. III. 3000/9. 16 R. R. U. vom 10. November 1916.

Trotz der **Beschlagnahme** bleibt die **Lieferung** von **Natron- (Sulfat-) Zellstoff**, von **Spinnpapier** und von **Papierflachgarn** zur Herstellung von **Papierrundgarn** gestattet, während die **Lieferung** von **Papierrundgarn** nur unter bestimmten **Einschränkungen** und **Bedingungen** zulässig ist. Ebenso bleibt trotz der **Beschlagnahme** die **Verarbeitung** von **Spinnpapier** zu **Papierflachgarn** und zu **Papierrundgarn**, sowie die **Verarbeitung** und **Verwendung** von **Papierrundgarn** allgemein und die **Verarbeitung** von **Papierflachgarn** zu **Papierrundgarn** erlaubt, während die **Verarbeitung** von **Natron- (Sulfat-) Zellstoff** an bestimmte **Bedingungen**, insbesondere an eine bestimmte **Mischung** mit **Sulfit-Zellstoff** geknüpft ist.

Der Wortlaut der **Bekanntmachung**, deren einzelne Bestimmungen für die beteiligten Kreise von Wichtigkeit sind, ist in der **Schriftleitung** der Zeitung einzusehen.



VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 472/1. 17.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der An- und Verkauf, der Tausch sowie jede andere entgeltliche oder unentgeltliche Uebereignung von Kompassen, auch wenn sie im Privatbesitz sind, sind verboten.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbote bedürfen der Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in den Festungsbereichen der Kommandanturen oder der von diesen Militärbehörden bezeichneten Stellen.

§ 3.

Die Ausnahmegesuche sind eingehend zu begründen. Heeresangehörige haben eine mit Stempel und Unterschrift versehene Bescheinigung ihres Truppenteiles, daß die Kompatte zur Verwendung im Dienste bestimmt sind, beizubringen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant,

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der Kommandant.

S. B.
v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Olaz.

Olaz, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Verteilungsplan C2 . . . 320
Abt. II f 140
// 460

1910

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

1910

VI. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Abt. Hf¹ Nr. 78/2. 17.

Anordnung.

Der § 4 meiner Anordnung vom 23. 11. 1916 — Hf Nr. 370/11. 16 — betreffend Beleuchtung der Fuhrwerke und Fahrräder, tritt mit dem 10. Februar 1917 außer Kraft.

Breslau, den 7. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann,
Generalleutnant.

Verteilungsplan C2 . 320
Abteilung Hf . . . 140

460

1875
General Administration
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

1875

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
455 FIFTH AVENUE, NEW YORK

1875

1875

1875

1875

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 284/1. 17 III. Ang.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) bestimme ich:

§ 1.

Die Königliche Eisenbahnverwaltung sowie die Direktionen der Neben- und Kleinbahnen sind berechtigt, zur gebührenpflichtigen Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter zu schreiten, wenn der Empfänger die Entladefrist überschreitet.

Empfänger, welche die Entladefrist schuldhafterweise überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 100 — einhundert — Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Eisenbahnverwaltung ein.

§ 2.

Wenn die Zwangsentladung daran scheitert, daß es auf der Empfangsstation des Gutes an Arbeitskräften oder an Lagerräumen für das Gut fehlt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, das Gut auf Kosten der Verfügungsberechtigten zur zwangsweisen Entladung und Lagerung nach einer anderen geeigneten Station zu befördern.

§ 3.

Die von der Eisenbahnverwaltung mit der Zwangsentladung beauftragten Leute sind berechtigt, die Werkhöfe der Anschlußgleisbesitzer zum Zwecke der Zwangsentladung zu betreten.

Die Werkhofbesitzer sind verpflichtet, diesen Zutritt zu gestatten.

§ 4.

Wenn die begonnene Beladung der zur Verfügung gestellten Eisenbahnwagen innerhalb der Ladefrist von dem Wagenempfänger nicht fertig gestellt wird, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, zur zwangsweisen Wiederentladung zu schreiten und das Gut dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Wagenempfänger, welche die Ladefrist schuldhafterweise überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 100 — einhundert — Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Eisenbahnverwaltung ein.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.

J. B.
v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glaz.

Glaz, den 12. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Verteilungsplan C2 . 320

Abteilung II f . . . 145

///. 465

VI. Anzeiger
Stellen-Gewerkschaften

1911. III. 17. III. 1911

Verordnung

Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten. Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten. Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten. Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten. Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten. Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten.

Der Herr Gewerkschaften

von

Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten.

Der Gewerkschaften

von

Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind berechtigt, im Falle der Verletzung ihrer Interessen durch den Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu vertreten.

Der Gewerkschaften

von

1911

Veröffentlichung
1911
148

Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 284/1. 17 II. Ang.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Polizeiverwaltungen aller Städte und Gemeinden, in welchen sich Eisenbahnstationen der Staatsbahn, Neben- und Kleinbahnen befinden, in Breslau der Magistrat, sind für die schleunige Stellung der von den Eisenbahn-Güterabfertigungen zur zwangsweisen Entladung von Eisenbahngütern verlangten Fuhrwerke verantwortlich.

2. Die Polizeiverwaltungen, in Breslau der Magistrat, haben ein Verzeichnis sämtlicher in ihrem Bezirk vorhandenen, zum Gütertransport geeigneten Gespanne mit den in der Anordnung vom 10. 2. 17 (II f¹ Nr. 284/1. 17 I. Ang.) geforderten Angaben anzufertigen und laufend zu führen, sowie da, wo die Zahl der Gespanne nicht ausreichend erscheint, Gespanne der Umgegend vertraglich sicher zu stellen.

Breslau, den 10. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 11. Februar 1917.

Der Kommandant.

S. B.

v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 12. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Einige Bemerkungen

über die

Ergebnisse

Die vorliegenden Untersuchungen sind im Wesentlichen auf die Bestimmung der ...
 Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.
 Die Tabelle zeigt die ...
 Die ...
 Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...

Dr. ...
 ...
 ...

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II f¹ Nr. 285/2. 17.

Anordnung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Bundesrats betreffend den Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 8. 2. 1917 (R. G. Bl. S. 105 ff.) bestimme ich:

Meine Anordnung vom 8. 1. 1917 — II f Nr. 67/1. 17 — tritt sofort außer Kraft.

Breslau, den 17. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,
Generalleutnant.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Breslau bezüglich meiner Anordnung vom 8. 1. 1917.
Breslau, den 19. Februar 1917.

Der Kommandant.

S. B.
v. Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Das gleiche gilt auch für den Bereich der Festung Glatz bezüglich meiner Anordnung vom 8. 1. 1917.
Glatz, den 19. Februar 1917.

Der Kommandant.

von Fiedler,
Oberst.

Verteilungsplan C2 . 310
Abteilung II f . . . 180

//. 490

Stello General Management
1998-1999

STELLO

STELLO General Management
1998-1999

STELLO General Management
1998-1999

STELLO General Management
1998-1999

STELLO General Management
1998-1999

Preßnotiz.

Mit dem heutigen 20. Febr. 1917 ist eine Bekanntmachung (Nr. W. III 4700/12. 16 R. R. U.) in Kraft getreten, durch welche Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gewirnte oder geschürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind, eingeführt werden. Die im einzelnen festgesetzten Höchstpreise ergeben sich aus den beiden der Bekanntmachung angefügten Preistafeln. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die verschiedene Einzelbestimmungen enthält, ist in der Schriftleitung der Zeitung einzusehen.

Journal

The following is a list of the names of the members of the committee on the part of the University of Chicago who have been appointed to the International Commission on the History of the Americas. The names are listed in alphabetical order of the surnames. The names of the members of the committee on the part of the University of Chicago are: [illegible]